



## Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                 **StAZH MM 3.46 RRB 1932/0737**

Titel                     **Straßen.**

Datum                  31.03.1932

P.                        274–275

[p. 274] Die Baudirektion berichtet:

Der Gemeinderat Stadel stellte am 5. September 1931 auf Grund einer Anfrage an das Tiefbauamt das Gesuch um Vornahme einer gründlichen Korrektur der Straße I. Klasse durch das Dorf und begründete deren Notwendigkeit mit der Durchführung des konzessionierten Autobusbetriebes Niederglatt-Stadel. Nach der Fertigstellung der nötigen Terrainaufnahmen und Ausarbeitung des Situationsplanes wurde am 21. Januar 1932 dem Gemeinderat ein Voranschlag über diejenigen Kosten zugestellt, welche die Gemeinde auf Grund des Regierungsratsbeschlusses über die Neuregelung der Gemeindeleistungen an Verbesserungen von Staatsstraßen vom 14. November 1929 beziehungsweise auf Grund der ergänzenden Verfügung der Baudirektion Nr. 543 vom 2. März 1931 rechnungsmäßig zu übernehmen hätte. Die Angaben erfolgten für einen Topekabelag innerhalb des bewohnten Gebietes und eine kurze Pflasterung bei der Brauerei, gemäß dem vom Gemeinderat zum Ausdruck gebrachten Wunsch.

Der Voranschlag für Topeka und Pflasterung ergab für die Gemeinde für 1 km Straßenlänge eine Beitragsleistung von Fr. 29,100. Nach einer Bereisung und Besichtigung von ausgeführten Belägen und Walzstrecken mit der Gesamtbehörde berichtete der Gemeinderat Stadel am 23. Februar 1932, daß die Erstellung eines Topekabelages einerseits wegen der mangelnden Rauhgigkeit der Fahrbahn in bäuerlicher Gegend, anderseits in Anbetracht der zu hohen Kosten nicht zur Durchführung gebracht werden könne.

Die Gefällsverhältnisse der Straße sind derart, daß mit einem Topekabelag wohl auszukommen wäre. Diese Belagsart verdient hauptsächlich in Bezug auf die bedeutend geringeren Kosten des künftigen Unterhaltes den Vorzug vor dem Innenteerungsverfahren. Richtig ist, daß die Kosten dieses letzteren Verfahrens bei der Erstellung weniger hoch zu stehen kommen. Unter den vorliegenden Verhältnissen mag das Innenteerungsverfahren ausnahmsweise angezeigt sein.

Nach Voranschlag kostet die ganze Straßenverbesserung in Stadel für 1,3 km Länge, wofür ein vom Gemeinderat zur Bestätigung seines Einverständnisses Unterzeichneter Situationsplan und Voranschläge vorliegen:

Landerwerb (erfolgt ohne wesentliche Kosten)

Rohrleitungen für das Straßenwasser

und Ableitung in Vorfluter                                 Fr. 7,934

Schächte und deren Zuleitung                                 “ 6,566

Schalen als Abschluß   “ 7,140

Stellsteine als Abschluß   “ 4,520

Budget XI. C. 36   Fr. 26,160



Walzarbeiten, Schotter, Budget XI. 43. b	“ 44,055
Tränkung mit Teer und Bitumen, Budget XI. C. 43. d	“ 12,750
	<u>          </u>
Total	Fr. 82,965
An diese Summe hat die Gemeinde beizutragen	“ 15,500
Kosten zu Lasten des Staates	Fr. 67,465

Die Gemeinde hat an die Ausgaben für Hilfsarbeiter für das Ausbreiten der Schotterschicht, sowie die Tränkung und Oberflächenbehandlung die allgemein festgesetzten Beiträge pro m<sup>2</sup> zu zahlen. Nach den bestehenden Normen beträgt die Leistung Fr. 15,500. Dabei sind die Steuerverhältnisse der Jahre 1928/30 berücksichtigt, die einen mittleren Steuerfuß von 217% ergeben. Dieser Beitrag der Gemeinde kann vom Regierungsrat in ganz besonderen Fällen ermäßigt werden. Dieser Fall liegt hier vor (hoher Steuersatz, Postautokurs).

Die Kosten für 450 m Gehwege an inneren Straßenkurven und vor den beiden Schulhäusern betragen Fr. 7,200. Davon kommt der Beitrag des Staates im Sinne von Dispositiv I, Zif- // [p. 275] fer 5, des Regierungsratsbeschlusses vom 14. November 1929 in Abzug, sodaß die Leistung der Gemeinde an die Gehwege netto Fr. 4,500 beträgt.

Die zur Straßenentwässerung nötigen Sammler und Rohrleitungen in bestehende Vorfluter dienen nicht für Abwasserableitung der Gemeinde; sie kann daher nicht mit Kosten belastet werden. Für die Entwässerung der anstoßenden Liegenschaften können diese Leitungen weder jetzt noch in Zukunft benützt werden.

Unter Hinweis auf die hohen Steuerverhältnisse und Dispositiv I, Ziffer 2, des zitierten Regierungsratsbeschlusses vom 14. November 1929 ersucht der Gemeinderat um weitestgehende Reduktion der Leistung der Gemeinde. Da sie aber auch die Gemeinde Neerach, die sich ebenfalls für die Verbesserung der Straße auf ihrem Gebiet gemeldet und die Beitragsleistung bereits beschlossen hat - weitab von der Bahn liegt und für ihr Postautounternehmen jährlich große Aufwendungen zu machen hat, empfiehlt es sich, die Beitragsleistung entsprechend zu reduzieren und die Zahlung in Raten zu bewilligen. In Anbetracht der erwähnten Verhältnisse dürfte ausnahmsweise der Gemeindebeitrag um 25% vermindert, mithin auf Fr. 11,625 festgesetzt werden. Sofern die Gemeindeversammlung Stadel in allernächster Zeit der Beitragsleistung von Fr. 11,625 zustimmt, könnte anfangs April mit den Arbeiten begonnen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Verbesserung der Straße I. Klasse, Nr. 1, in Stadel, wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, die Straßenverbesserung zur Ausführung zu bringen.



II. Der Beitrag der Gemeinde Stadel wird auf Fr. 11,625 festgesetzt und die Zahlung in 5 Jahresraten bewilligt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel und an die Baudirektion zum Vollzug.

*[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]*